



Kfz-Mietvertrag

(Stand Juli 2026)

zwischen:

den Wirtschaftsbetrieben Allertal GmbH, 29308 Winsen (Aller), Am Amtshof 5
(folgend Vermieter genannt)

und

dem Mieter / 1. Fahrer

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Wohnort: _____
Telefon: _____ Handy: _____
Führerscheinnummer: _____ Führerschein seit: _____
mithaftender Verein/Verband: _____
Vereins-/Verbandsanschrift : _____
(folgend Mieter genannt)

Als zusätzliche Fahrer werden eingetragen:

2. Fahrer:	3. Fahrer:
Name: _____	Name: _____
Straße: _____	Straße: _____
Ort: _____	Ort: _____

1. Der Mieter erhält das Kraftfahrzeug FORD-Transit Kleinbus mit dem amtlichen Kennzeichen

CE- WB 36

vom (Datum+Zeit): _____ bis (Datum+Zeit): _____

2. Die folgenden Hinweise und Vertragsbedingungen (siehe Rückseite) sind Bestandteil dieses Mietvertrages:

Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand (innen und außen!) und vollgetankt zurückzugeben! Andernfalls müssen Reinigungskosten - innen 25.- € ; außen 20.- € berechnet werden. **Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.**

Winsen (Aller), den _____

Unterschriften: Vermieter: _____
(Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH)

Mieter: _____

Vertragsbedingungen (Bestandteil des Vertrages)

§ 1 Der Mietpreis

Tag:	Gebühr:	Km (frei)
1	40,00 €	100
2	70,00 €	200
3	100,00 €	300
4	130,00 €	400
5	160,00 €	500
6	190,00 €	600
7	220,00 €	700
8	250,00 €	800
9	280,00 €	900
10	310,00 €	1000

Tag:	Gebühr:	Km (frei)
1	120,00 €	500
2	210,00 €	1000
3	300,00 €	1500
4	390,00 €	2000
5	480,00 €	2500
6	570,00 €	3000
7	660,00 €	3500
8	750,00 €	4000
9	840,00 €	4500
10	930,00 €	5000

Für jeden zusätzlichen gefahrenen Kilometer werden 0,25 € berechnet

Alle in dieser Vereinbarung genannten Beträge verstehen sich als Bruttopreise inklusive der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Fahrervoraussetzungen

Der Fahrer muss mindestens **3 Jahre den Führerschein** und das **21. Lebensjahr vollendet** haben. Der Fahrer wird von der WBA GmbH in das Fahrzeug eingeführt und er verpflichtet sich, das Fahrtenbuch zu führen und das Fahrzeug schonend zu bedienen. Des Weiteren obliegt die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands von Ölstand, Wasser und Reifen dem Mieter. Der Fahrer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht zu überladen und die Ladung zu sichern. Das Fahrzeug steht für Personentransporte incl. Gepäck zur Verfügung. Sehr sperrige, große oder schwere Gegenstände die zur Beschädigung des Fahrzeugs führen können, dürfen nicht transportiert werden. Der Fahrer sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Das Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß zu führen.

§ 3 Unfall

Bei Unfällen mit Beteiligung eines anderen Fahrzeugs und / oder Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei und der Vermieter zu verständigen. *Ein Unfallprotokoll ist vollständig zu führen.*

Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung der Personen oder der Ladung des Fahrzeugs.

§ 4 Haftung

Es gilt die StVO. Eventuelle Bußgelder oder Strafverfahren gehen zu Lasten des Fahrers. Bei Unfällen trägt der Mieter die Reparaturkosten bis **1000,00€ (Eintausend)**. Für Schäden, die durch Alkohol, Medikamente oder Drogeneinwirkung entstehen, haftet der Mieter allein. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall oder Nichtbereitstellung des Fahrzeugs entstehen.

Für alle Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind, gelten die Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch Unfall und unsachgemäße Behandlung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Dies gilt auch für Reparaturkosten bis zu der genannten Selbstbeteiligung. *Bei Fahren unter Alkoholeinfluss oder bei grober Fahrlässigkeit entfällt der Kaskoversicherungsschutz; in diesem Falle haftet der Mieter für Aufwendungen aufgrund eines Unfalls und einer notwendigen Reparatur, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind.*

Jeden durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Mieter.

§ 5 Fahrzeugzustand

Das Fahrzeug wird in dem Zustand gemietet, in dem es sich befindet. Dem Mieter sind keine erkennbaren Mängel am Fahrzeug bekannt, die seine Nutzung beeinträchtigen können. Ein Anspruch auf Aushändigung des oben genannten Fahrzeugs besteht nicht, wenn aus betrieblichen Gründen das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Bei Auftreten von Störungen irgendwelcher Art muss sofort die nächstmögliche Werkstatt aufgesucht werden. Vor Reparaturauftragsvergabe ist mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Reparaturen, die ohne Zustimmung des Vermieters gemacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Eventuelle Kratzer oder Beulen, sowie entdeckte Mängel, sind in der Grafik vor Fahrtbeginn einzutragen. Beschädigungen der Werbeflächen sind sofort zu melden.

§ 6 Weitergabe an Dritte

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Fahrern gefahren werden.

§ 7 Fahrzeugmängel

Während der Fahrt entstandene Schäden oder Mängel sind bei Rückgabe des Fahrzeugs sofort dem Vermieter bekanntzugeben. Wird dies unterlassen, so haftet der Mieter für jeden Schaden und Mangel, der nach Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt wird.

§ 8 Vollständigkeitskontrolle

Der Vermieter bescheinigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er das Fahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat (siehe § 5 Fahrzeugzustand). Dies schließt eine Vollständigkeitskontrolle nach Warndreieck, Verbandskasten und Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs ein.

§ 9 Vertrauen

Dieser Vertrag beruht auf gegenseitigem Vertrauen und wir behalten uns vor, das Fahrzeug bei Vertrauensmissbrauch an die betreffende Person bzw. den betreffenden Verein / Verband nicht mehr zu vermieten.

§ 10 Vertragsunwirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrags rechtsunwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages trotzdem in Geltung.

Grafik: Bitte Beschädigungen einzeichnen und rechts bzw. links daneben kurz beschreiben.

Sonstige Mängel bitte schriftlich an die WBA GmbH